

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 1, Jahrgang 2018, vom 24.01.2018

Inhaltsverzeichnis:

1. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer öffentlichen Grünfläche „Friedhof“ in Sondergebiet „Krematorium“ im Stadtbezirk Rees.....1
2. Satzung der Stadt Rees über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungs-planes R 44 „Nördlich der Florastraße“3
3. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grütweg/B 67/Emmericher Straße“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....6
4. 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....8



1. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer öffentlichen Grünfläche „Friedhof“ in Sondergebiet „Krematorium“ im Stadtbezirk Rees

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 20.12.2017 -Az.: 35.02.01.01-25Ree-054n-1515 die nachstehende Genehmigung erteilt, die gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), bekannt gemacht wird:

"Genehmigung gemäß § 6 BauGB"

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees am 14.09.2017 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer öffentlichen Grünfläche „Friedhof“ in Sondergebiet „Krematorium“ im Stadtbezirk Rees.

Düsseldorf, den 20.12.2017
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Az.: 35.02.01.01-25Ree-054n-1515

Im Auftrag
 gez. S. Linck-Müller „(Siegel)“

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees beinhaltet die Darstellung eines Sondergebietes „Krematorium“.

Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Krematoriums geschaffen.

In der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Standort des Krematoriums als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ festgesetzt. Der überwiegende Teil des Geltungsgebietes erhält die Festsetzung „Flächen für die Landwirtschaft“. Damit bleibt für diese Flächen die aktuelle Nutzung bestehen.

Hinweise:

- a) Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer öffentlichen Grünfläche „Friedhof“ in Sondergebiet „Krematorium“ im Stadtbezirk Rees wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit der Entscheidungsbegründung, Umweltbericht, Artenschutzbericht, Schallschutzgutachten und der Genehmigungsverfügung ab sofort in der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 106, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Planänderung und der Entscheidungsbegründung mit Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer öffentlichen Grünfläche „Friedhof“ in Sondergebiet „Krematorium“ im Stadtbezirk Rees und die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.12.2017 -Az.: 35.02.01.01-25Ree-054n-1515 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

men dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 11.01.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Satzung der Stadt Rees über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 19.12.2017 die folgende Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Umwelt, Planung, Bauen und Vergabe des Rates der Stadt Rees in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bauleitplanung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden. Die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre gem. § 17 BauGB wird um ein Jahr verlängert.

Der Rat der Stadt Rees hat am 16.02.2017 für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 „nördlich der Florastraße“ eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde im Reeser Amtsblatt – amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees –, Ausgabe 4, Jahrgang 2017, vom 22.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Der von der Verlängerung der Geltungsdauer für die Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“, außer dem Erweiterungsbereich mit der Einmündung Florastraße/Vor dem Delltor. Das Verfahrensgebiet betrifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Florastraße, Sahlerstraße und Galenusgasse begrenzten Quartiers.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes R 44 liegt in der Gemarkung Rees, Flur 17. Er umfasst die Flurstücke Nr. 196-201, 205, 206, 213, 214, 219, 229, 413, 415, 421, 423, 568, 569, 586, 590, 591, 596 und 597.

Der Geltungsbereich ist durch die gestrichelte Linie kenntlich gemacht.



--- Grenzen des Geltungsbereiches Bebauungsplanes R 44
 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees
 ©Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit dem Erlass der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Ein solcher Zurückstellungsbescheid wurde am 24.02.2016 erlassen. Danach endet die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre am 24.02.2018.

Die Gemeinde hat die Frist um ein Jahr verlängert. **Mit dieser Verlängerung endet die Veränderungssperre am 24.02.2019.** Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rees beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rees über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeitig gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rees vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15.01.2018

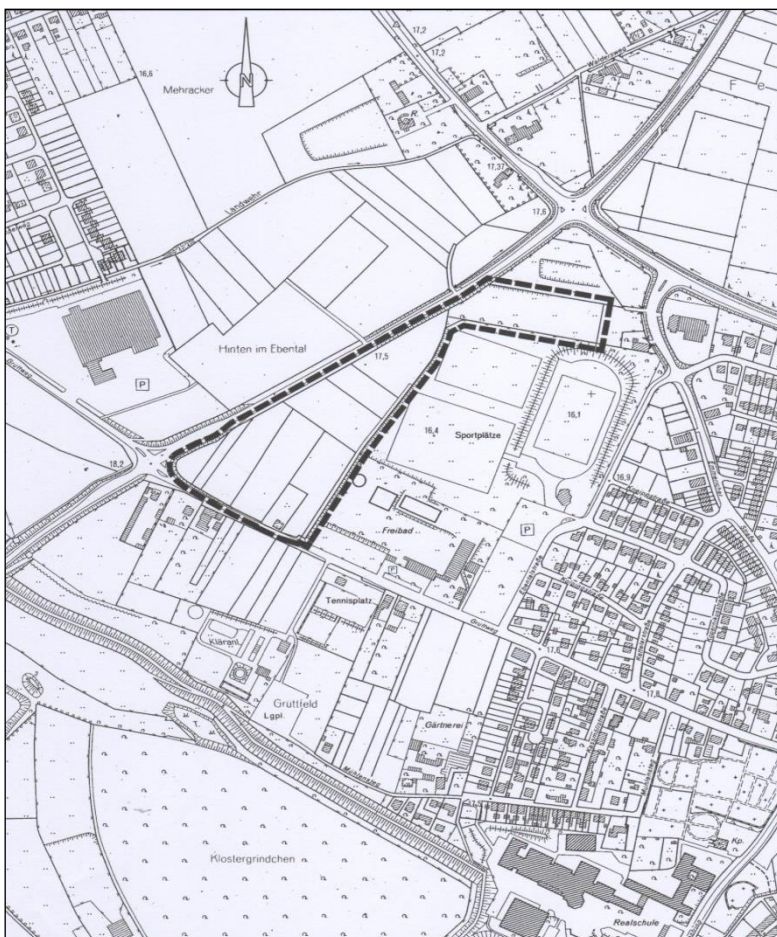
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/ Emmericher Straße“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Stadt Rees am 14.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/ Emmericher Straße“ der Stadt Rees wird die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ aufgehoben. Es wird eine Sondergebietsfläche festgelegt mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ sowie nicht überbaubare Flächen für Stellplätze. Als Zuwegung wird eine öffentliche Straße festgesetzt. Die hinteren Grundstücke werden als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ der Stadt Rees

© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Hinweise:

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ liegt mit Entscheidungsbegründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B 67/Emmericher Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 16.01.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes
HM 5 „Ortskern Haffen“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Hinweise:

- a) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15.01.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

